

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Geltungsbereich:

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen auch für zukünftige Aufträge ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.
2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, denen wir nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben, haben keine Gültigkeit.
3. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Vertragsabschluss und Beschaffenheitsmerkmale

1. Aufträge, Nebenabsprachen, sowie Vertragsergänzungen und –änderungen bedürfen der Schriftform. Telefonisch oder in anderer Form erteilte Aufträge gelten als angenommen, wenn Versendung oder Aushändigung der Ware und Rechnung erfolgt.
2. Die in den zu einem Angebot gehörigen Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, Muster, Prospekte, technischen Angaben und Kataloge und sonstige technische Daten, Verwendungsempfehlungen sind unverbindlich, sie entbinden den Auftraggeber nicht von der Prüfung der Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke, Verfahren und Einsatzfälle. Sie werden erst Vertragsbestandteil, wenn und soweit sie von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt sind. Soweit nach Vorgaben, Zeichnungen, Abbildungen, Muster, und sonstige technische Daten des Auftraggebers geliefert wird, übernimmt dieser das Risiko für die Eignung für den vorgesehen Vertragszweck.
3. Beschaffenheitsgarantien sind nur diejenigen, die in der Auftragsbestätigung als solche ausdrücklich bezeichnet sind.
4. An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung nur für den vertraglich vorgesehene Zweck verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
5. Sofern wir Lieferungen aufgrund von Angaben oder Zeichnungen des Auftraggebers durchführen, stellt uns der Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, welche Dritte, berechtigt oder unberechtigt wegen der Verwendung der Angaben oder Zeichnungen gegen uns geltend machen.

6. Soweit der Auftraggeber unvollständige, widersprüchliche, nicht lesbare oder falsche Vorgaben macht, die zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand führen, wird dieser zu unseren üblichen Stundensätzen berechnet. Müssen CAD-Zeichnungen erstellt werden, so wird der Zeitaufwand mit den üblichen CAD-Stundensätzen berechnet.
7. Eine Prüfung der vom Auftraggeber vorgegebenen Materialeigenschaften erfolgt nicht, es sei denn, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers.
8. Für die vorgeschriebenen und vereinbarten Maße gelten die DIN-Toleranzen oder die für die jeweilige Bearbeitung technisch vorgegebenen Abweichungen. Abweichungen im Bereich der Dicke, Ebenheit, Materialgüte und Oberflächenbeschaffenheit liegen im Rahmen der Lieferbedingungen des Vorlieferanten, Zeugnisse oder Bescheinigungen sind nicht im Lieferumfang enthalten.

§ 3 Lieferung

1. Wir liefern alle Waren, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ab Werk, zuzüglich Verpackung.
2. Eine eventuell vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, wie Zeichnungen oder ähnliches und gilt als eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist die Ware unser Werk oder Lager verlassen hat. Bei Lieferung „ab Werk“ ist maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft.
3. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen, wie beispielsweise Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Vormaterial, und zwar gleichgültig, ob diese Hindernisse bei uns oder bei unserem Zulieferanten eintreten. Wird die Lieferung durch vorstehend beschriebene Umstände unmöglich, werden wir von der Pflicht zur Lieferung frei. Ein Schadensanspruch des Vertragspartners ist ausgeschlossen.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, werden ihm beginnend mit einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk oder Lager jedoch mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

§ 4 Zahlung

1. Rechnungen werden innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum fällig.
2. Wir sind berechtigt, Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
3. Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

4. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Arbeiten geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der –mit Mängeln behafteten- Leistungen steht.
5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank zu berechnen. Der Auftraggeber ist berechtigt nachzuweisen, dass der Schaden nicht höher als 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) ist.

§ 5 Mängel

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferung nach Erhalt zu überprüfen. Etwaige Mängel hinsichtlich Art, Qualität und Menge, sind uns sofort, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware anzuzeigen; Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, längstens sechs Monate nach Erhalt der Ware schriftlich, unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs-, Herstellungs- und Versandnummer anzuzeigen. Die Mängel sind dabei so detailliert wie möglich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt.
2. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel zu prüfen. Gerügte Ware ist auf unser Verlangen unverzüglich an uns zu senden, soweit die Rüge gerechtfertigt ist, werden die Transportkosten von uns übernommen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach oder nimmt er ohne unsere Zustimmung Veränderungen an der beanstandeten Ware vor, verliert er etwaige Gewährleistungsansprüche.
3. Erweist sich eine Beanstandung als gerechtfertigt, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Schlägt dies fehl oder kommen wir unseren Verpflichtungen nicht in angemessener Zeit nach, so hat uns der Auftraggeber schriftlich eine letzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf kann der Auftraggeber Minderung oder Rücktritt verlangen oder die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten auf unsere Kosten vornehmen lassen. Soweit der Dritte die Nachbesserung erfolgreich durchgeführt hat, so sind alle Ansprüche des Auftraggebers mit Erstattung der ihm entstandenen erforderlichen Kosten abgegolten.
4. Reklamationen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verzögerung der Zahlung oder zur Verweigerung der Annahme der Ware. Folgekosten sind, ausgenommen bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unserer Mitarbeiter, ausgeschlossen. Wir haften ebenfalls nicht für Folgekosten durch Mängel, welche durch Vorlieferanten verursacht wurden.
5. Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt:

1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechsel unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen und dem Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt in Kenntnis zu setzen.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehenden Liefergegenstände (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware vor oder nach Verarbeitung weiterveräußert oder ob sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden wird oder nicht. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterveräußert oder wird sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden, so gilt die Forderung des Auftraggebers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware als abgetreten.
4. Der Auftraggeber ist solange befugt, die Forderung einzuziehen, bis dies aufgrund eines Zahlungsverzuges oder eines Vermögensverfalles durch uns untersagt wird. In diesem Fall hat der Auftraggeber uns auf Verlangen über jede einzelne Forderung eine Abtretungsurkunde einzureichen. Die Abtretung hat nicht die Befreiung des Auftraggebers von seiner Zahlungspflicht zur Folge.
5. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Auftraggeber nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird für uns vorgenommen, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.

§ 7 Erfüllungsort/ Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Seiten Kippenheim.
2. Gerichtsstand ist Offenburg.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen von nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg so weit wie möglich erreicht. Entsprechendes gilt bei Lücken im Vertrag.